

S o r s c h r i f t

f ü r d i e

Gymnasiallehrer über die Judenthinder.



SDa die Gesetzgebung den Judenthinder die Besuchung der Gymnasien und hohen Schulen erlaubt; so ist ihre Absicht, die Gelegenheiten zur Ausbildung einer Nation zu vermehren, der sie eine erweiterte Duldung zugestehen, für gut befunden hat. Diese Absicht würde größtentheils vereitelt werden, wenn die Aeltern zu besorgen hätten, daß ihre in die Gymnasien geschickten Kinder, entweder Mißhandlungen ausgesetzt seyn, oder in ihrer Religion irremacht werden möchten.

Es werden daher die Lehrer angewiesen, die sich bei ihnen meldenden Aeltern vor allem durch eigene anständige Begegnung, dann auch durch die Versicherung zu beruhigen, daß in beiden Stücken durch höhere Vorschrift für den Schutz ihrer Kinder zureichend vorgesorgt sey. Uebrigens werden sie in Ansehen der Judenthinder folgendes zu beobachten haben.

1^{tes}) Sind die Judenthinder, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenthinder, in die lateinischen Schulen zuzulassen, sobald sie mit dem Zeugnisse einer Normal, oder Hauptschule ordnungsmässig versehen sind. Jedoch sollen die Aeltern erinnert werden,

werden, dafür zu sorgen, damit ihre Kinder stets anständig, und reinlich gekleidet, auch ohne alle äussere Unterscheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereyen Anlaß geben könnten, in der Schule erscheinen; Dann aber

2^{tes}) Werden die Lehrer nicht nur durch eigenes unparttheyisches, und liebeiches Betragen ihren Schülern das Beispiel einer anständigen Begegnung, und Verträglichkeit geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hierzu ermahnen, und die dagegen handelnden mit in die Augen fallender Strenge bestrafen.

3^{tes}) Zwar sind alle Gattungen von Kaufe, Verkaufe und Tausche zwischen der Jugend in den Schulen überhaupt untersagt: die Lehrer werden jedoch zur besondern Aufmerksamkeit in diesem Punkte bey den Judenknaben angewiesen, weil dadurch am ersten zu Unordnungen, und Uneinigkeiten zwischen der Jugend beiderlei Religionen Anlaß gegeben werden kann.

4^{tes}) Weil der Anfang des Unterrichts mit einem Gebete gemacht wird, bei welchen die Juden anwesend zu lassen sowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbietung, die wir den Sachen, und Namen, die in den Gebeten vorkommen, zu erhalten schuldig sind, nicht wohl schicklich seyn würde, so haben die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben, daß sie immer etwas später, als die christlichen, und zwar erst damals in die Schule kommen, wann das allgemeine Schulgebet bereits geendiget ist: Aus eben dieser Ursache sind die jüdischen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebete,

5^{tes}) Am Mittwoche und Samstage aber stets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor mit dem für diese Tage

Tage gewöhnlich bestimmten Unterrichte in der Christenlehre der An-
fang gemacht wird, zu entlassen, überhaupt endlich,

6^{tes}) Niemals zu berufen, oder zum Schulbesuche an solchen
Tagen zu verbinden, an denen entweder bei der christlichen Jugend
Gottesdienstliche Uebungen gehalten werden, oder auch bei den Ju-
den eine Religionsfeyer einfällt.